



Taxivorschriften der Stadt Zürich

Gemeinderatsbeschluss vom 20. September 2000
mit Änderung vom 28. März 2001

Ingress:

Die zuständigen Behörden anerkennen die nützliche und notwendige Funktion der Taxis als Transportmittel im Interesse der Allgemeinheit.

Den behördlich bewilligten Taxis im Personenverkehr ist zu gestatten, die Fahrspuren von Bus und Tram soweit zu befahren, als dies die Betriebsabläufe der öffentlichen Verkehrsmittel und des Individualverkehrs nicht erheblich und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer nicht beeinträchtigt.

I. Bewilligungen

A. Betriebsinhaberinnen und -inhaber

Art. 1 Taxibegriff

Das Taxi ist ein Personenwagen, welcher ohne Fahrplan oder Linienführung dem gewerbsmässigen Transport von Personen und Waren gegen ein in der Tarifordnung festgesetztes Entgelt dient.

Art. 2 Bewilligungspflicht

¹Das Führen eines Taxibetriebes in der Stadt Zürich setzt eine Betriebsbewilligung der Verwaltungspolizei voraus. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

²Es ist verboten, Betriebsbewilligungen in irgend einer Form ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

Art. 3 Betriebsbewilligung

¹Die Betriebsbewilligung berechtigt die Inhaberinnen und Inhaber, mit den zugelassenen Fahrzeugen von öffentlichen und privaten Standplätzen aus Taxifahrten durchzuführen.

²Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements kann mit anderen zürcherischen Gemeinden sowie mit der Betreiberin des Flughafens Zürich Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Taxibetriebsbewilligungen abschliessen.

Art. 4 Allgemeine Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung

¹Betriebsbewilligungen werden erteilt bzw. erneuert, wenn die Bewerberinnen und Bewerber

- a) sich über einen guten Leumund ausweisen,
- b) für die Sicherheit des Betriebes und für eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung Gewähr bieten,
- c) das schweizerische Bürgerrecht oder die Niederlassung besitzen,
- d) belegen können, dass sie in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung ununterbrochen hauptberuflich im stadtzürcherischen Taxigewerbe tätig waren sowie im Besitz des Taxiausweises der Verwaltungspolizei sind und
- e) ein Geschäftsdomizil in der Stadt Zürich haben.

²Eine Person mit Betriebsbewilligung darf höchstens ein Zehntel der jeweils zugelassenen Taxis betreiben.

Art. 5 Juristische Personen

Betriebsbewilligungen für juristische Personen werden erteilt bzw. erneuert, wenn

- a) diese ihren statutarischen Sitz oder eine Nebenniederlassung in der Stadt Zürich haben,
- b) diese für die Sicherheit des Betriebes Gewähr bieten und
- c) die für ihren Taxibetrieb Verantwortlichen alle von den natürlichen Personen verlangten Voraussetzungen erfüllen.

Art. 6 Anzahl der Betriebsbewilligungen

Machen polizeiliche Gründe eine Begrenzung der Anzahl Betriebsbewilligungen unumgänglich, kann die Vorsteherin oder

der Vorsteher des Polizeidepartements eine solche anordnen und legt für diesen Fall Richtlinien fest.

Art. 7 Geltungsdauer

¹Die Betriebsbewilligungen gelten für die Dauer von jeweils drei Jahren.

²Das Gesuch um Erneuerung ist mindestens drei Monate vor Ablauf der Bewilligung schriftlich bei der Verwaltungspolizei einzureichen.

Art. 8 Entzug der Betriebsbewilligung

¹Die Betriebsbewilligung wird entzogen,

- a) wenn die Personen mit Betriebsbewilligung bzw. die für den Taxibetrieb Verantwortlichen die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen,
- b) bei Konkurs oder fruchtloser Pfändung von natürlichen und juristischen Personen mit Betriebsbewilligung,
- c) wenn die Bewilligungsgebühren nicht innert 90 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt werden.

²Die entsprechenden Bewilligungsnummern sind abzugeben bzw. von der zuständigen Behörde einzuziehen.

Art. 9 Stellvertretung

¹Sind Personen mit Betriebsbewilligung länger als 14 Tage ausser Stande, den Betrieb zu führen, haben sie eine verantwortliche Stellvertretung zu bestimmen. Die Verwaltungspolizei ist über die getroffenen Massnahmen sofort schriftlich zu benachrichtigen.

²Die Stellvertretung soll in der Regel nicht länger als sechs Monate dauern.

³Bietet die Stellvertretung keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung, ist die Verwaltungspolizei berechtigt, eine geeignete Stellvertretung zu verlangen.

⁴Personen mit Betriebsbewilligung können auf begründetes Gesuch hin vorübergehend auf die Ausübung ihrer Rechte, die sich aus der Bewilligung ergeben, verzichten. Während dieser

Zeit entfallen die Benützungsgebühren. Der Verzicht soll in der Regel nicht länger als sechs Monate dauern.

B. Taxifahrzeuge

Art. 10 Einlösungs- und Vorführpflicht

¹Für jede Betriebsbewilligung muss die zugestandene Anzahl der als Taxis geeigneten Fahrzeuge im Kanton Zürich auf den Namen der Person mit Betriebsbewilligung eingelöst werden.

²Jedes Fahrzeug, das als Taxi verwendet werden soll, ist der Verwaltungspolizei vor Inbetriebnahme zur Kontrolle der vorgeschriebenen Ausrüstung vorzuführen.

³Die Verwaltungspolizei kennzeichnet jeden kontrollierten Wagen im Fahrzeugausweis.

⁴Werden einzelne Fahrzeuge nicht eingelöst, ist die Betriebsbewilligung spätestens nach sechs Monaten anzupassen.

Art. 11 Ausrüstung der Taxifahrzeuge

¹Um die Sicherheit von Fahrgästen sowie Chauffeusen und Chauffeuren zu gewährleisten, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements Vorschriften über die Anforderungen an Bauart und Ausrüstung der Fahrzeuge erlassen.

²Jedes Taxifahrzeug ist mit einer von der Verwaltungspolizei geprüften und für den Fahrgast auch bei Dunkelheit gut ablesbaren Taxuhr auszurüsten.

³Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements bestimmt, wie die Taxifahrzeuge einheitlich zu kennzeichnen sind. Die Verwendung dieses Kennzeichens für Fahrzeuge ohne Betriebsbewilligung der Verwaltungspolizei ist untersagt.

⁴Personen mit Betriebsbewilligung können Fahrzeuge als Nichtrauchertaxis bezeichnen.

⁵(aufgehoben)¹

C. Taxichauffeusen und -chauffeure

Art. 12 Taxiausweis

¹Für die Tätigkeit als Taxichauffeuse oder -chauffeur, sei es selbstständig erwerbend oder angestellt, ist der Taxiausweis der Verwaltungspolizei erforderlich.

²Dieser Ausweis wird erteilt, wenn die Bewerberinnen und Bewerber

- a) im Besitz des Führerausweises zum berufsmässigen Personentransport sind,
- b) die Fachprüfung bestanden haben,
- c) sich über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ausweisen können
und
- d) über einen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügen.

³Bewerberinnen und Bewerber, die schon länger als sechs Monate im Besitz des Führerausweises zum berufsmässigen Personentransport sind, haben sich mit einem aktuellen Strafregisterauszug über einen guten Leumund auszuweisen.

⁴Bewerberinnen und Bewerber, die während der letzten fünf Jahre vor der Gesuchstellung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das die Vertrauenswürdigkeit zur Ausübung des Taxigewerbes beeinträchtigt, rechtskräftig verurteilt worden sind, wird die Zulassung als Chauffeuse oder Chauffeur verweigert.

⁵Die Verwaltungspolizei erlässt Vorschriften über die Fachprüfung.

Art. 13 Gültigkeitsdauer/Entzug

¹Der Taxiausweis gilt für die Dauer der Berufsausübung und ist nur zusammen mit dem Führerausweis zum berufsmässigen Personentransport gültig. Er ist auf allen Fahrten mitzuführen.

²Die Inhaberinnen und Inhaber des Taxiausweises haben der Verwaltungspolizei innert 14 Tagen alle Tatsachen zu melden, welche eine Änderung des Führer- oder Fahrzeugausweises nötig machen.

³Der Taxiausweis wird entzogen, wenn Inhaberinnen oder Inhaber die für die Erteilung des Ausweises erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

⁴Bei Aufgabe der Berufsausübung ist der Taxiausweis unaufgefordert innert 14 Tagen der Verwaltungspolizei zurückzugeben.

II. Betriebsvorschriften

Art. 14 Angebot von Taxifahrten

¹Zum Anbieten von Fahrten und zum Abwarten von Aufträgen dürfen die Taxis auf öffentlichen und privaten Standplätzen aufgestellt werden.

²Sind nicht genügend geeignete Standplätze vorhanden, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartementes auf Antrag der Taxikommission den Taxis gestatten, sich zum Anbieten von Fahrten und zum Abwarten von Aufträgen auf dem übrigen öffentlichen Grund aufzustellen. Parkflächen mit Parkuhren oder ähnlichen Kontrollgeräten sind ausgeschlossen und die örtliche Signalisation ist einzuhalten.

³Auf Begehren von Passantinnen und Passanten dürfen verwaltungspolizeilich bewilligte Taxis, die unbesetzt sind, anhalten und Fahrgäste aufnehmen. Die örtliche Signalisation ist einzuhalten. Das langsame und wiederholte Umherfahren zum Zwecke der Kundenwerbung – Wischen – ist untersagt.

Art. 15 Zustand der Fahrzeuge

Die Fahrzeuge sind innen und aussen stets sauber zu halten.

Art. 16 Verhalten der Chauffeusen und der Chauffeure

¹Die Chauffeusen und die Chauffeure haben sich höflich und anständig zu benehmen.

²Den Chauffeusen und den Chauffeuren ist es verboten,

- a) ohne Zustimmung des Fahrgastes weitere Personen mitzuführen,
- b) Tiere mitzuführen, die nicht dem Fahrgast gehören,
- c) den Fahrgästen Waren zum Kauf anzubieten,
- d) während der Fahrt ohne Einwilligung des Fahrgastes zu rauchen.

³Chauffeusen und Chauffeure haben das Fahrzeug täglich auf liegen gelassene Gegenstände zu kontrollieren. Können diese nicht sofort zurückgegeben werden, sind sie im öffentlichen Fundbüro abzugeben. Die Fahrerin oder der Fahrer benachrichtigt unverzüglich die Person mit Betriebsbewilligung.

Art. 17 Tarif

¹Der Stadtrat erlässt auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des Polizeidepartements nach Anhörung der Taxikommision eine verbindliche Tarifordnung.

²Der vom Fahrgast zu bezahlende Betrag, einschliesslich Bedienungsgeld, muss auf der Taxuhr jederzeit abgelesen werden können.

³Das Fordern von Trinkgeld ist verboten.

Art. 18 Taxuhr

¹Taxifahrten dürfen nur mit eingeschalteter Taxuhr ausgeführt werden.

²Die Taxuhr darf erst eingeschaltet werden, wenn

- a) sich die Chauffeuse oder der Chauffeur bei der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber gemeldet hat,
- b) das Taxi auf eine bestimmte Zeit vorbestellt wurde, vom vereinbarten Zeitpunkt an.

³Nach Ankunft am Fahrziel ist die Taxuhr sofort auf Kasse zu stellen. Sie darf erst nach Bezahlung des Fahrpreises ausgeschaltet werden.

⁴Solange die Taxuhr eingeschaltet ist, muss sie automatisch beleuchtet sein.

⁵Bei Störungen der Taxuhr ist die begonnene Fahrt unter Angabe des Grundes unverzüglich zu unterbrechen; sie darf nur mit Zustimmung des Fahrgastes fortgesetzt werden. Bis zur Behebung des Mangels ist das Fahrzeug aus dem Dienst zu nehmen.

Art. 19 Standplätze

¹Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements bestimmt die öffentlichen Standplätze und kann für ihre zweck-

mässige Belegung eine Benutzungsordnung erlassen. Betreffend Standplätze hat die Taxikommission ein Antragsrecht.

²Bei der Bestimmung der Standplätze ist auf die Bedeutung des Taxis als ein der Öffentlichkeit dienendes Verkehrsmittel und auf die Bedürfnisse der Passantinnen und Passanten gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 20 Beförderungspflicht

¹Chauffeusen und Chauffeure haben Fahraufträge sofort auszuführen. Die Fahrt darf nur verweigert werden, wenn sie aus einem in der Person des Fahrgastes liegenden Grund nicht zugemutet werden kann.

²Chauffeusen und Chauffeure sind verpflichtet, das Fahrziel auf dem kürzesten Weg anzufahren. Um Zeit zu sparen, können mit Einwilligung des Fahrgastes Umwege gefahren werden.

III. Taxikommission

Art. 21 Kommission

¹Der Stadtrat ernennt eine Kommission zur Beratung aller mit dem Taxigewerbe zusammenhängenden Fragen. Sie setzt sich aus drei bis sieben stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Taxigewerbe der Stadt Zürich zusammen. Im Weiteren kommen mit beratender Stimme eine unbestimmte Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern aus der Verwaltung und allfälligen anderen Organisationen hinzu.

²Die Kommission hat insbesondere ein Mitspracherecht beim Erlass der Tarifordnung sowie aller Vollzugsvorschriften und Vereinbarungen, die gestützt auf die Taxivorschriften zu erlassen sind.

³Die Kommission erlässt eine Geschäftsordnung und konstituiert sich selbst.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Strafbestimmungen

¹Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Polizeibusse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

²Die Strafbestimmungen einschlägiger kantonaler und eidgenössischer Erlasse bleiben vorbehalten.

Art. 23 Gebühren

Die auf Grund dieser Vorschriften zu erhebenden Gebühren werden durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Polizeidepartements festgesetzt.

Art. 24 Ausführungsbestimmungen

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements kann Vollzugsbestimmungen erlassen.

Art. 25 Inkrafttreten

¹Diese Vorschriften treten auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.²

²Sie ersetzen die Taxivorschriften der Stadt Zürich vom 25. Oktober 1978³ sowie alle sonstigen mit ihnen in Widerspruch stehenden Vorschriften.

¹ Aufgehoben durch GRB vom 28. März 2001.

² 1. Juli 2001 (StRB vom 29. Juni 2001).

³ AS 38, 81.